

*Das Kontrollamt hatte infolge eines Prüfersuchens die Administration der Einhebung und der Vergabe des Sportförderungsbeitrages (Wiener Sportfonds) durch die zuständigen Dienststellen der Stadt Wien zu prüfen. Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 4 - Allgemeine Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten; Abgaben für die Feststellung des Sportförderungsbeitrages, die Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt für die Einhebung und Verrechnung und die Magistratsabteilung 51 - Sportamt für die Administration des Wiener Sportfonds zuständig. Über die Förderungen entscheidet der Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport.*

*Die Einschau in die diesbezüglichen Unterlagen dieser Magistratsabteilungen ergab im Bereich der Magistratsabteilung 4 grundsätzlich keine Beanstandungen. Bei der Verrechnung durch die Magistratsabteilung 6 wurde festgestellt, dass auf Grund von Rechenfehlern dem Wiener Sportfonds in den Jahren 2001 bzw. 2002 um 17.514,15 EUR bzw. 43.000,-- EUR zu wenig zugeteilt worden war. Im Bereich der Förderungsvergabe schienen dem Kontrollamt Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Transparenz der Förderungskriterien doch möglich.*

Die Gemeinderäte Komm.-Rat Gerhard Pfeiffer und Prof. Walter Strobl stellten gem. § 73 Abs. 6a der Wiener Stadtverfassung - WStV das Ersuchen, das Kontrollamt möge die Einhebung und Vergabe des Sportförderungsbeitrages überprüfen.

Es sollten die Gebarung der Magistratsabteilung 51 hinsichtlich der Sportförderung durch Verteilung des Sportförderungsbeitrages (Sportgroschens) untersucht und dabei vor allem folgende Aspekte einer Prüfung unterzogen werden:

1. Die Modalitäten der Einhebung des Sportförderungsbeitrages durch die Magistratsabteilung 4 sowie die damit verbundenen Aufzeichnungen und Dokumentationen der Sportveranstaltungen. Es solle dabei geklärt werden, warum von den zuständigen Stellen keine genauen Auskünfte erteilt werden können.
2. Die Erstellung und Festlegung des Verteilungsschlüssels für die eingehobenen Geld-

mittel auf die Dachverbände, den Wiener Fußball-Verband und die Magistratsabteilung 51.

3. Die Gebarung der Auszahlung der Subventionsmittel des Sportförderungsbeitrages hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Zeitpunkt der Auszahlung in den Jahren 1996 bis 2002.
4. Die Festlegung der Form der Antragstellung durch die Sportorganisationen sowie die Erteilung von Auflagen betreffend die Verwendung der Subventionsmittel.

Die vom Kontrollamt vorgenommene Einschau führte zu folgendem Ergebnis:

#### 1. Rechtsgrundlage des Sportförderungsbeitrages

Nach dem Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz (früher Sportgroschengesetz für Wien), LGBl. 1983/27 idgF, ist bei den in Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen der Sportförderungsbeitrag in der Höhe von 10 % des Entgeltes einzuheben. Für einzelne Sportveranstaltungen innerhalb der gleichen Sportart, welche mit besonders hohen Kosten und einem besonderen finanziellen Wagnis verbunden sind, kann der Steuersatz bis auf 5 % ermäßigt werden. Im Gegensatz zu den Regelungen des Vergnügungssteuergesetzes 1987, LGBl. 1987/43 idgF, ist jedoch für Veranstaltungen, bei denen kein Entgelt verlangt wird, keine Pauschsteuer einzuheben.

Weiters ergibt sich aus dem Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz in Verbindung mit dem (ehemaligen) Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 eine zusätzliche Steuer in der Höhe von 4 % auf die Konsumation von im Zusammenhang mit der Veranstaltung zusätzlich erbrachten Leistungen, wie z.B. verkaufte Getränke und Speisen, welche ebenfalls der Sportförderung zugute kommt. Dieser Steuersatz von 4 % resultiert aus einer Vereinbarung der Magistratsabteilung 4 mit der Wiener Handelskammer, wonach bei einer durchschnittlichen Bruttonutzenspanne von über 100 % beim Verkauf von Wein eine Konsumationssteuer von 4 % anzuwenden ist. Da bei heutigen Veranstaltungen dieser Wert bei der Wein-Bruttonutzenspanne immer überschritten wird, ergibt sich somit regelmäßig nur der höchste Steuersatz von 4 % auf die Konsumation während der Veranstaltung und nicht die entsprechend niedrigeren Steuersätze bei geringeren Bruttonutzenspannen. Die rechtliche Grundlage für diese Vereinbarung findet

sich in § 6 Abs 7 des Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, wonach der Magistrat mit Steuerpflichtigen Vereinbarungen treffen kann, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das Steuerergebnis nicht wesentlich verändern.

Der im Gesetz verwendete Begriff "Sportveranstaltungen" wurde durch den Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis B 318/79-13 vom 10. Juni 1985 als ausschließlich gegen Entgelt besuchte, organisierte und sportliche Vorführungen klargestellt. Der Begriff erstreckt sich nach dieser Entscheidung somit nicht auf andere sportliche Veranstaltungen, für deren Ausübung ein Entgelt verlangt wird, wie z.B. den alljährlich auf dem Rathausplatz stattfindenden Eistraum oder (wie im Anlassfall des VfGH-Erkenntnisses) auf die Vermietung von Tennisplätzen.

Der Sportförderungsbeitragspflicht unterliegen dabei nur die durch Kundmachung der Wiener Landesregierung, LGBl. 1995/59 idgF, festgestellten in Wien anerkannten Sportzweige, wie z.B. Fußball, Judo, Handball, American Football, Boxen, Eishockey oder Schach. Derzeit bestehen insgesamt 64 anerkannte Sportzweige.

Im Sportförderungsbeitragsgesetz ist weiters festgelegt, dass die Erträge dieser Steuern dem Wiener Sportfonds, der keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, zufließen. Der Fonds wird getrennt vom anderen Vermögen der Stadt Wien vom Magistrat verwaltet. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der für Sportangelegenheiten zuständige Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport.

Gemäß dem Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz sollen diese Mittel für den Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Sportanlagen und -einrichtungen, darüber hinaus aber auch für Aufgaben und Ziele des Sports von allgemeiner Bedeutung verwendet werden. Die Fondsmittel sind nur an Sportorganisationen in Form von Sachbeihilfen, Kostenbeiträgen oder Darlehen weiterzugeben.

## 2. Zuständigkeiten

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien - GEM idgF ist die Ma-

gistratsabteilung 4 für die Einhebung des Sportförderungsbeitrages (früher Sportgroschen) zuständig. Die haushaltmäßige Verrechnung der Einnahmen aus dem Sportförderungsbeitragsgesetz erfolgt auf dem Ansatz 9200 - Landes- und Gemeindeabgaben, Post 847 - Sportförderungsbeitrag und wird von der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 31 durchgeführt.

Die Verwaltung des Wiener Sportfonds nach dem Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz sowie die Angelegenheiten der Sportförderung obliegen der Magistratsabteilung 51. Die Verrechnung der vergebenen Sportförderungen aus dem Sportfonds erfolgt auf der Haushaltsstelle 2690 - Sportförderung, Manualpost 757.001 - Sportförderungsbeitrag und wird ebenfalls von der Magistratsabteilung 6, Buchhaltungsabteilung 32 durchgeführt. Da es sich, wie bereits erwähnt, bei den Einnahmen aus dem Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz um zweckgewidmete Mittel handelt, werden die nicht im laufenden Jahr verbrauchten Mittel am Jahresende in eine Haushaltsrücklage gestellt. Die Zuweisung zur bzw. die Entnahme aus dieser Rücklage wird ebenfalls von der Magistratsabteilung 6 verrechnet und erfolgt unter der Haushaltsstelle 2690/298.001.

### 3. Organisatorischer Ablauf

3.1 Wie bereits erwähnt, ist die Magistratsabteilung 4 zur Feststellung des Sportförderungsbeitrages zuständig. Wird eine nach dem Sportförderungsbeitragsgesetz steuerpflichtige Sportveranstaltung angemeldet, erhält der Veranstalter von der Magistratsabteilung 4 ein Steuererklärungsformular und einen Zahlschein. Bei regelmäßigen Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen) werden das Formular und der Zahlschein den Veranstaltern nach der Anmeldung automatisch zugesandt.

Beim Sportförderungsbeitrag handelt es sich um eine so genannte Selbstbemessungsabgabe. Das bedeutet, dass der sich aus den Einnahmen ergebende Steuerbetrag vom Veranstalter selbst berechnet, erklärt und eingezahlt wird. Die erklärten Beträge werden von der Magistratsabteilung 4 - Referat Revisionsstelle in regelmäßig Abständen auf ihre Richtigkeit überprüft. Zusätzlich erfolgen durch die Außendienstmitarbeiter dieses Referats Kontrollen, ob die im Gebiet der Stadt Wien durchgeführten Sportveranstaltungen

gen, bei denen eine Steuerpflicht nach dem Sportförderungsbeitragsgesetz besteht, überhaupt angemeldet sind. Von diesen Mitarbeitern festgestellte und nicht gemeldete Veranstaltungen sind nachträglich anzumelden, der Sportförderungsbeitrag zuzüglich eines allfälligen Verspätungs- und Säumniszuschlages zu bemessen und einzuzahlen. Falls die Steuerpflicht vom Veranstalter bestritten wird, ist der für diese Veranstaltung zu entrichtende Sportförderungsbeitrag durch Bescheid der Magistratsabteilung 4 - Bemessungsreferat vorzuschreiben. Für die Verkürzung des Sportförderungsbeitrages sind Verwaltungsstrafen bis zu 21.000,-- EUR vorgesehen.

Die Kontrolle sportlicher Veranstaltungen einerseits bzw. die schließliche Weiterbearbeitung und Bemessung andererseits finden in der Magistratsabteilung 4 - wie bereits erwähnt - durch zwei voneinander getrennte Referate statt. Bei Eingang eines Aktes der Außendienstprüfer wird in der Kanzlei des Bemessungsreferates jeweils eine Geschäftszahl vergeben und der Akt sodann an den zuständigen Referenten weitergeleitet. Es ist daher im Bereich der Feststellung des Sportförderungsbeitrages durch die Magistratsabteilung 4 ein durchgängiges Mehr-Augen-Prinzip gewahrt und durch die kanzeilmäßige Protokollierung weiters sichergestellt, dass alle eingelangten Akten einer Erledigung zugeführt werden.

3.2 Die Gebührstellungen der Magistratsabteilung 4 bzw. die eingezahlten Steuerbeträge werden von der Magistratsabteilung 6 - Stadtkassen im EDV-System TPX/Abgaben erfasst und damit gebucht. Die Buchungen aus dem TPX/Abgaben-System werden täglich durch die Magistratsabteilung 14 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie auf elektronischem Weg in die Haushaltsverrechnung überführt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser täglichen Überrechnungen wird monatlich von der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 31 als kontoführender Dienststelle überprüft.

Die Betreuung aushaftender Steuerrückstände erfolgt durch die Buchhaltungsabteilung 33, die bei Zahlungsrückständen den Erhebungs- und Vollstreckungsdienst mit der Einhebung der ausstehenden Beträge beauftragt.

3.3 Die Magistratsabteilung 51 ordnet in Verwaltung des Wiener Sportfonds die Auszahlung der sich aus dem festgelegten Aufteilungsschlüssel und den zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen ergebenden Beträge sowie die Zuweisung zur und die Entnahme aus der Rücklage an. Weiters überprüft sie die bei ihr eingereichten Förderansuchen hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit und stellt die Anträge auf Genehmigung dieser Förderansuchen an den Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport.

3.4 Die Auszahlung der vom zuständigen Gemeinderatsausschuss genehmigten und von der Magistratsabteilung 51 administrierten Sportförderungen aus den Erträgen des Sportförderungsbeitrages sowie die Zuweisungen zur und die Entnahmen aus der Haushaltsrücklage des Sportförderungsbeitrages werden von der Magistratsabteilung 6, Buchhaltungsabteilung 32 durchgeführt und haushaltsmäßig erfasst.

#### 4. Entwicklung des Sportförderungsbeitrages und der daraus vergebenen Förderungen

Die nachstehende Tabelle gibt eine aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen stammende Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen aus dem Sportförderungsbeitrag (Sportgroschen), der Entnahmen aus und der Zuweisungen zur Haushaltsrücklage sowie der zuerkannten Förderungen aus dieser zweckgewidmeten Einnahme (in EUR):

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Steuerertrag aus dem Sportförderungsbeitragsgesetz 2/9200/847	1.437.000,92	990.009,08	778.918,70	900.628,79	680.915,78	775.941,38	758.468,66
Entnahme Rücklage 2/2690/298.001	-	-	574.701,50	245.425,44	651.213,61	-	43.000,00
Zuweisung Rücklage 1/2690/298.001	433.259,11	108.015,22	-	-	-	22.171,48	73.627,66
auszuschütten-der Steuerertrag	1.003.741,82	881.993,85	1.353.620,20	1.146.054,23	1.332.129,39	753.769,90	727.841,00
Sportförderung aus Sportförderungsbeitrag 1/2690/757.001	1.003.741,82	881.993,85	1.353.620,20	1.146.054,23	1.303.060,25	736.255,75	684.841,00
Differenz	-	-	-	-	29.069,13	17.514,15	43.000,00

Durch Rundungen entstandene Differenzen wurden nicht korrigiert.

Als Erklärung für die schwankenden Steuereinnahmen ergab sich aus den Unterlagen bzw. Auskünften der Magistratsabteilung 4, dass sich darin einerseits in einem wesentlichen Ausmaß die Erfolgskurve eines großen Wiener Fußballklubs und andererseits die generell zu verzeichnende fortschreitende Abnahme der Erträge durch den jährlichen Rückgang der Besucherzahlen bei Sportveranstaltungen widerspiegelte.

Der überdurchschnittlich hohe Steuerertrag im Jahr 1996 beruhte auf der Teilnahme dieses großen Wiener Fußballklubs an der UEFA Champions-League. Der signifikante Rückgang im Jahr 1998 resultierte aus der Einstellung der Wrestling-Veranstaltungen am Wiener Heumarkt, dem Umbau des Dusika-Hallenstadions und einer schlechten Saison des besagten Fußballklubs. Der im Jahr 1999 erfolgte Wiederanstieg der Steuereinnahmen ergab sich aus der Verpflichtung eines internationalen Fußballstars und dem damit verbundenen doppelt so hohen Verkauf von Abo-Karten für Spiele dieses Fußballvereines.

Zusätzlich zu den genannten Gründen wurde der Rückgang der ausgezahlten Sportförderungen aus dem Sportförderungsbeitrag ab dem Jahr 2001 noch deutlicher, da bis zu diesem Datum auch die einstmals hohe Rücklage abgebaut war.

Die Entwicklung der Haushaltsrücklage für den Sportförderungsbeitrag (Sportgroschen) in den geprüften Jahren 1996 bis 2002 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (in EUR):

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Rücklage	1.384.551,33	1.492.566,56	917.865,06	672.439,62	21.226,01	43.397,49	74.025,15

Als zweckgebundene Mittel müssen die jährlichen Einnahmen aus dem Sportförderungsbeitragsgesetz zuzüglich der Entnahme aus der Rücklage und abzüglich der Zuweisung an die Rücklage den jährlichen Ausgaben für die Sportförderung aus dem Sportförderungsbeitrag entsprechen.

Der Übersichtstabelle zur Entwicklung der diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben ist zu entnehmen, dass dies in den Jahren 1996 bis 1999 erfüllt wurde. In den Jahren

2000 bis 2002 stellte das Kontrollamt hingegen Differenzen in der Höhe von 29.069,13 EUR, 17.514,15 EUR und 43.000,-- EUR fest.

Die im Jahr 2000 aufgetretene Differenz von 29.069,13 EUR erklärte sich - wie den Unterlagen der Magistratsabteilung 6 zu entnehmen war - durch eine Fehlbuchung. Der Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport hatte nämlich mit Beschluss vom 17. Mai 2000, Pr.Z. 128/00-GJS, "für die bestmögliche Vorbereitung von zehn Spitzensportlern auf die Olympischen Sommerspiele in Sydney 2000 eine Gesamtförderung von 29.069,13 EUR aus den Mitteln des Wiener Sportfonds (Sportförderungsbeitrag)" genehmigt. Die Verrechnung dieses Betrages erfolgte jedoch irrtümlich auf der Manualpost 757.003 statt richtigerweise auf 757.001.

Da diese aus dem Wiener Sportfonds zu vergebenden Mittel tatsächlich gemäß dem Beschluss eingesetzt wurden, der entsprechende Betrag lediglich auf einer anderen Manualpost der allgemeinen Sportförderung gebucht wurde, war nach Ansicht des Kontrollamtes keine weitere Veranlassung erforderlich.

Hingegen kamen die für die Jahre 2001 bzw. 2002 durch das Kontrollamt festgestellten Differenzen in Höhe von 17.514,15 EUR bzw. 43.000,-- EUR tatsächlich nicht der Sportförderung zugute. Dies war deswegen möglich, weil die Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 32 die von der Magistratsabteilung 51 angeordnete jährliche Zuweisung zur bzw. Entnahme aus der Rücklage händisch und ohne Kontrollrechnung ermittelte. Bei der jährlichen Berechnung des der Rücklage zuzuweisenden Betrages in den Jahren 2001 und 2002 wurden irrtümlich 17.514,15 EUR bzw. 43.000,-- EUR zweimal abgezogen.

Von der Magistratsabteilung 6 wurde dem Kontrollamt zugesagt, die dem Sportfonds irrtümlich entzogenen und dem allgemeinen Budget der Stadt Wien zugeführten Beträge in Höhe von 17.514,15 EUR bzw. 43.000,-- EUR im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 5 - Finanzwirtschaft und Haushaltswesen aus dem allgemeinen Budget der Stadt Wien wieder dem Sportfonds zuzuführen.



Zur Hintanhaltung derartiger Irrtümer empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 6, in Zukunft eine Kontrolle der Berechnung nach dem auch vom Kontrollamt angewandten Rechenschema zu gewährleisten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 schließt sich den Anregungen des Kontrollamtes an. Die vorgeschlagene Kontrollrechnung wurde bereits während der Überprüfung entwickelt und eingesetzt.

5. Prüfung der Einhebung des Sportförderungsbeitrages im Bereich der Magistratsabteilung 4

5.1 Zahl der Veranstaltungen 1996 bis 2002

Die Zahl der Außendienstprüfer, welche neben der Kontrolle der Einhaltung anderer Steuerpflichten sportförderungsbeitragspflichtige Veranstaltungen kontrollierten, betrug in den Jahren 1996 bis 2002 lt. Angabe der Magistratsabteilung 4 durchschnittlich 19.

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der von der Magistratsabteilung 4 jährlich hinsichtlich des Sportförderungsbeitrages überprüften Sportveranstaltungen an, wobei die internen Arbeitsaufzeichnungen für die Jahre 1996 und 1997 entsprechend der Skartierungsordnung bereits ausgeschieden worden waren, sodass für diese Jahre keine Angaben möglich waren:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002
Begehungen	32	37	7	13	18

Zu den obigen Angaben ist zu bemerken, dass bei den Kontrollen von Sportveranstaltungen neben der Überprüfung des Sportförderungsbeitrages auch eine Überprüfung der Ankündigungsabgabe (z.B. Bandenwerbung) stattfand. Der signifikante Rückgang der Kontrollen von Sportveranstaltungen im Jahr 2000 ist auf ökonomische Überlegungen der Magistratsabteilung 4 hinsichtlich des Personaleinsatzes im Zuge des Auslaufens der Ankündigungsabgabe, die mit 31. Mai 2000 durch die vom Bund eingehobene Werbeabgabe ersetzt wurde, zurückzuführen.

Zu den Kontrollen durch die Magistratsabteilung 4 wird noch angemerkt, dass - wie das Kontrollamt feststellte - zusätzlich zu den beschriebenen Begehungen sämtliche gemeldeten bzw. festgestellten Veranstaltungen von den Steuerprüfern der Magistratsabteilung 4 nach Maßgabe der Personalkapazität in regelmäßigen Abständen auf deren betragsmäßige Richtigkeit kontrolliert wurden.

Von der Magistratsabteilung 4 wurde dem Kontrollamt weiters eine Übersicht der Zahl der sportförderungsbeitragspflichtigen Veranstaltungen in den Jahren 1996 bis 2002 vorgelegt, welche in folgender Übersicht wiedergegeben ist:

Jahr	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Anzahl Veranstaltungen	1.290	1.247	1.188	1.055	1.025	1.121	1.129

Der Großteil der ausgewiesenen Veranstaltungen wies nur geringe Zuschauerzahlen und damit auch nur geringe Einnahmen aus dem Sportförderungsbeitrag auf.

Hinsichtlich der Auskunftserteilung zu einzelnen Steuerfällen wurde von der Magistratsabteilung 4 auf das sie als Abgabenbehörde bindende Steuergeheimnis gegenüber Außenstehenden verwiesen.

Bearbeitungsrückstände wurden bei der bezughabenden Einschau in der Magistratsabteilung 4 nicht festgestellt.

## 5.2 Ermäßigungen des Sportförderungsbeitrages

Wie bereits erwähnt, ist in § 2 des Sportförderungsbeitragsgesetzes festgehalten, dass für einzelne Sportveranstaltungen innerhalb der gleichen Sportart, welche mit besonders hohen Kosten und einem besonderen finanziellen Wagnis verbunden sind, der Sportförderungsbeitrag auf bis zu 5 % ermäßigt werden kann.

Wie das Kontrollamt bei seiner Einschau feststellte, wurden hinsichtlich der Ermäßigung des Steuersatzes von der Magistratsabteilung 4 Veranstaltungen größeren Um-

fanges und gegebener Erstmaligkeit, die ein erhöhtes Risiko auf Grund des noch nicht einschätzbaren Publikumsinteresses trugen, berücksichtigt. Im Prüfzeitraum waren dies die Eishockey-WM 1996, die Volleyball Top Four 1997, das Indoor-Trial 1997, die Volleyball-EM 1999 und die Eiskunstlauf-EM 2000. Abgewiesen wurde hingegen das Ermäßigungsansuchen für das Indoor-Trial 1998 mit Hinweis auf die nicht gegebene Erstmaligkeit, sodass auch die diesbezügliche Einschau keinen Anlass zu einer Bemängelung gab.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 4:

Gegen den Bericht des Kontrollamtes besteht - soweit dieser den Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 4 betrifft - kein Einwand.

6. Prüfung der Vergabe des Sportförderungsbeitrages im Bereich der Magistratsabteilung 51

6.1 Festlegung und Aufteilung der Sportförderungsmittel

Der Wiener Landessportrat setzt sich nach den Bestimmungen des Landessportgesetzes für Wien, LGBl. 1972/17 idgF, aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, und zwar

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) drei Landtagsabgeordneten, die vom Landtag nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der einzelnen Parteien im Landtag zueinander entsendet werden,
- d) zwei Vertretern der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), Landesverband Wien,
- e) zwei Vertretern des Allgemeinen Sportverbandes (ASVÖ), Landesverband Wien,
- f) zwei Vertretern der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Wien,
- g) einem Vertreter des Wiener Fußball-Verbandes und
- h) einem mit Sportangelegenheiten befassten Vertreter des Wiener Magistrats sowie zwei Mitgliedern mit nur beratender Stimme, u.zw.
- i) dem Vorsitzenden des Landessportfachrates und
- j) einem Vertreter des Wiener Stadtschulrates.

Der Vorsitzende des Landessportrates ist das mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Vorsitzende des mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Ausschusses des Wiener Gemeinderates.

6.1.1 Die Aufteilung der Sportförderungsmittel auf die einzelnen Sportorganisationen in Wien war gemäß dem - auf Grund einer Anregung des Kontrollamtes (s. TB 1990, S. 147) - vom Wiener Landessportrat zum ersten Mal im Jahr 1991 vorgeschlagenen und im Juni 1996 modifizierten Aufteilungsschlüssel vorzunehmen.

Dieser sah bis Juni 1996 zunächst eine Zahlung von je 2 % der Gesamtsumme für die drei Dachverbände (Wiener Landesverbände) und den Wiener Fußball-Verband vor.

Die Restsumme war so aufzuteilen, dass 32 % auf den Dachverband Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), 18 % auf den Dachverband Österreichische Turn- und Sportunion (UNION), 17 % auf den Dachverband Allgemeiner Sportverband (ASVÖ) und 16 % auf den Wiener Fußball-Verband entfielen. Die restlichen 17 % verblieben zur Verteilung an diverse Sportvereine auf Vorschlag der Magistratsabteilung 51.

Mit der Neufestlegung des Aufteilungsschlüssels in der Sitzung des Wiener Landessportrates vom 17. Juni 1996 wurde dieser dahingehend geändert, dass jeder der Dachverbände und der Wiener Fußball-Verband statt der Zahlung von je 2 % der Gesamtsumme jährlich eine fixe Verbandsförderung von jeweils 7.267,28 EUR im Voraus erhielten. Die Prozentsätze für die Verteilung der Restsumme auf die Dachverbände bzw. den Wiener Fußball-Verband und die Stadt Wien blieben gleich.

Der genannte Beschluss sah weiters vor, dass die jeweiligen Dachverbände bzw. der Wiener Fußball-Verband als Empfänger ihre anteiligen Mittel zu 50 % für die Erhaltung von Sportplätzen und zu je 25 % für die Förderung des Spitzen- bzw. des Breitensports verwenden mussten.

Von der Magistratsabteilung 51 wurde hierzu zutreffend bemerkt, dass eine rechtliche Bindung an die vorgeschlagenen Aufteilungsschlüssel nicht gegeben war, diesem Vorschlag aber trotzdem gefolgt wurde, weil sich diese Vorgangsweise in der Praxis bewährt hatte.

6.1.2 Die nachstehende Tabelle enthält die von der Magistratsabteilung 51 vorgenommene Aufteilung der Mittel des Sportförderungsbeitrages auf die drei Dachverbände, den Wiener Fußball-Verband und die Stadt Wien:

		ASKÖ	UNION	ASVÖ	WFV	MA 51
1996	tatsächliche Aufteilung in EUR	239.820,35	139.459,17	130.811,10	123.035,11	355.370,16
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel in EUR	311.817,62	182.430,32	173.188,38	163.946,43	157.113,14
	Abweichung zu den Beträgen nach dem Verteilungsschlüssel	-71.997,27	-42.971,16	-42.377,27	-40.911,32	198.257,01
1997	tatsächliche Aufteilung in EUR	208.280,34	117.729,99	116.276,53	104.648,88	106.320,36
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel in EUR	207.007,11	119.620,94	113.379,07	107.137,20	106.111,79
	Abweichung zu den Beträgen nach dem Verteilungsschlüssel	1.273,23	-1.890,95	2.897,47	-2.488,32	208,57
1998	tatsächliche Aufteilung in EUR	349.556,33	183.135,54	172.961,35	162.787,15	341.142,27
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel in EUR	385.031,61	219.759,71	207.954,58	196.149,44	200.687,30
	Abweichung zu den Beträgen nach dem Verteilungsschlüssel	-35.475,27	-36.624,17	-34.993,23	-33.362,30	140.454,98
1999	tatsächliche Aufteilung in EUR	327.754,48	130.811,10	135.898,20	137.351,66	196.220,29
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel in EUR	294.936,59	169.081,27	160.091,60	151.101,94	152.824,32
	Abweichung zu den Beträgen nach dem Verteilungsschlüssel	32.817,89	-38.270,17	-24.193,40	-13.750,28	43.395,97

		ASKÖ	UNION	ASVÖ	WFV	MA 51
2000	tatsächliche Aufteilung in EUR	358.277,07	234.006,53	209.334,10	212.713,39	269.979,58
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel in EUR	408.944,57	233.210,76	220.658,34	208.105,93	213.391,06
	Abweichung zu den Beträgen nach dem Verteilungsschlüssel	-50.667,50	795,77	-11.324,24	4.607,46	56.588,52
2001	tatsächliche Aufteilung in EUR	225.867,17	126.959,44	121.443,57	116.567,23	96.582,20
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel in EUR	217.939,43	125.770,37	119.186,86	112.603,36	111.919,58
	Abweichung zu den Beträgen nach dem Verteilungsschlüssel	7.927,73	1.189,07	2.256,71	3.963,87	-15.337,38
2002	tatsächliche Aufteilung in EUR	193.200,00	108.600,00	102.600,00	96.600,00	117.200,00
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel in EUR	195.780,00	113.320,00	107.430,00	101.540,00	100.130,00
	Abweichung zu den Beträgen nach dem Verteilungsschlüssel	-2.580,00	-4.720,00	-4.830,00	-4.940,00	17.070,00

Durch Rundungen entstandene Differenzen wurden nicht korrigiert.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die jeweilige Summe der Werte in den Zeilen "tatsächliche Aufteilung" nicht mit den Sportförderungsbeträgen aus den Rechnungsab schlüssen in diesen Jahren übereinstimmen kann, da jedes Jahr Refundierungen des Sportförderungsbeitrages für internationale Fußballspiele durch gesonderte Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses genehmigt wurden, welche aber in der obigen Tabelle nicht erfasst sind.

Wie die Tabelle zeigt, entsprachen die von der Magistratsabteilung 51 den Dachverbänden und dem Wiener Fußball-Verband zugeteilten Förderbeträge annähernd dem im Wiener Landessportrat beschlossenen Aufteilungsschlüssel, die von der Magistratsabteilung 51 in den betrachteten Jahren 1996 bis 2002 an die Dachverbände nicht ver teilten Mittel erreichten allerdings eine Höhe von insgesamt 440.637,66 EUR. Es war je doch anzumerken, dass die Dachverbände und der Wiener Fußball-Verband über die

zugewiesenen Mittel hinaus immer wieder Förderungen aus dem der Magistratsabteilung 51 verbliebenen Anteil bekamen:

	ASKÖ	UNION	ASVÖ	WFV
Förderungen aus dem Anteil der Magistratsabteilung 51 von 1996 bis 2002 in EUR	21.801,85	230.372,88	94.329,34	209.152,42
Summe der Abweichungen von 1996 bis 2002 in EUR	-118.701,19	-122.491,60	-112.563,98	-86.880,89
Differenz von 1996 bis 2002 in EUR	-96.899,34	107.881,28	-18.234,64	122.271,53

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass über den gesamten Förderzeitraum die Magistratsabteilung 51 die erwähnten 440.637,66 EUR insoweit mehr als ausgeglichen hatte, als im Gegenzug insgesamt 555.656,49 EUR an die Dachverbände und den Wiener Fußball-Verband ausgeschüttet wurden. Den Dachverbänden und dem Wiener Fußball-Verband kamen damit tatsächlich um insgesamt 115.018,83 EUR mehr an Förderungs- mittel zu, als sich nach dem Aufteilungsschlüssel ergeben hätte.

6.1.3 Bei der Einschau ergaben sich Auffassungsunterschiede zwischen dem Kontroll- amt und der Magistratsabteilung 51 hinsichtlich der Anwendung des Aufteilungsschlüs- sels. Nach dem bereits erwähnten Beschluss des Wiener Landessportrats vom 17. Juni 1996 hätte jeder Dachverband einschließlich des Wiener Fußball-Verbandes als Ver- bandsförderung jeweils 7.267,28 EUR des aufzuteilenden Sportgroschens im Voraus zu erhalten gehabt. Der restliche Betrag war nach den ebenfalls schon erwähnten Pro- zentsätzen aufzuteilen.

Von der Magistratsabteilung 51 wurde diese Regelung so ausgelegt, dass zunächst die Aufteilung nach den beschlossenen Prozentsätzen erfolgte und erst danach aus den zugewiesenen Anteilen der Dachverbände bzw. des Wiener Fußball-Verbandes der Vor- schuss von 7.267,28 EUR abgezogen wurde.

Da ein rechnerischer Vergleich dieser beiden Berechnungsmethoden jedoch nur ge-

ringe Unterschiede ergab und künftig - auf Grund eines während der Prüfung des Kontrollamtes ergangenen Beschlusses des zuständigen Gemeinderatsausschusses - Vorschusszahlungen nicht mehr erfolgen werden, war eine Empfehlung hinsichtlich einer Änderung der Berechnungsmethode nicht mehr erforderlich.

6.1.4 Mit dem erwähnten Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport vom 7. Mai 2003, Pr.Z. 911/2003-GJS, wurde der Aufteilungsschlüssel in Anlehnung an die Verteilung der Sportförderungsmittel besonderer Art des Bundes neu festgelegt. Demnach erhalten der Wiener Fußball-Verband 38 %, die drei Dachverbände jeweils 12,5 %, die in Wien anerkannten Fachverbände insgesamt 22 % und die Magistratsabteilung 51 als Kostenersatz für die Administration des Wiener Sportfonds 2,5 %. Der auf die drei Dachverbände und den Wiener Fußball-Verband entfallende Anteil ist wiederum zu 50 % für die Erhaltung von Sportplätzen und zu je 25 % für die Förderung des Spitzen- bzw. des Breitensports zu verwenden. Eine Vorschusszahlung ist hingegen nicht mehr vorgesehen. Die Beschlussfassung und Auszahlung soll jeweils im Juni und Dezember erfolgen.

6.1.5 Als Beispiel dafür, dass neben der Stadt Wien auch andere Gebietskörperschaften Verteilungsschlüssel und Verwendungszweck der Sportförderungsmittel festgelegt haben, hat das Kontrollamt die entsprechende Regelung nach § 9 Bundes-Sportförderungsgesetz für die Sportförderungsmittel besonderer Art im Folgenden kurz dargestellt: Ein Sechstel der Mittel wird an die Österreichische Bundessportorganisation (BSO) vergeben, welche diese Mittel je zur Hälfte für die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und für den Leistungs- und Spitzensport zu verwenden hat. Die eine Hälfte dieses Sechstels für die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten ist nach den Richtlinien der BSO zu je 12,5 % an die drei Dachverbände und an den Österreichischen Fußballbund (ÖFB) weiterzugeben. Die restlichen fünf Sechstel der Mittel besonderer Art sind im Ausmaß von

- a) 42 % zu gleichen Teilen an die Dachverbände (Bundesverbände ASKÖ, UNION, ASVÖ),
- b) 38 % an den ÖFB,



- c) 16 % an die BSO zur Verteilung an österreichische Fachverbände (ausgenommen ÖFB) und
- d) 4 % an das Österreichische Olympische Komitee

aufzuteilen.

Der BSO gebührt für die Abwicklung und Kontrolle der von ihr vergebenen Förderungen ein Kostenersatz aus den Sportförderungsmitteln der besonderen Art.

## 6.2 Gebarung mit den Subventionsmitteln

6.2.1 Die Prüfung umfasste sämtliche in der Magistratsabteilung 51 eingelangten Anträge um Förderungen aus dem Sportförderungsbeitrag im Zeitraum 1996 bis 2002. Die Anzahl der Förderungsakten in der Magistratsabteilung 51 lag zwischen 66 und 186 Anträgen bzw. Sammelanträgen pro Jahr, wobei die Sammelanträge der Dachverbände wieder aus vielen einzelnen geplanten Förderungen der jeweiligen Mitgliedsvereine bestanden. Die tatsächliche Anzahl an Anträgen lag somit wesentlich höher.

Im Übrigen wurden Kopien der Abrechnungsbelege erst ab dem Jahr 1999 nach einer diesbezüglichen Empfehlung des Kontrollamtes (s. TB 1999, S. 480) erstellt und den Akten beigelegt.

Allgemein ist zur Bearbeitung von Anträgen auf Sportförderung in der Magistratsabteilung 51 festgelegt, dass nach kanzleimäßiger Erfassung des Antrages auf Sportförderung der Akt an die zuständige Sachbearbeiterin weitergeleitet wird. Von der Sachbearbeiterin werden die Antragsdaten in einem EDV-Programm zur weiteren Bearbeitung eingegeben, welches u.a. auch diverse Fristen in Evidenz hält.

Nach der Dienstanweisung der Magistratsabteilung 51 vom 26. Jänner 1999 ist die Sachbearbeiterin angehalten, vom Förderungswerber eine Amtsbestätigung über den aufrechten Bestand des Vereines samt Angaben über die zeichnungsberechtigten Personen anzufordern, sofern diese Unterlagen nicht schon in der Magistratsabteilung 51 aufliegen und nicht älter als drei Monate sind. Bei den von den Dachverbänden bzw.

dem Wiener Fußball-Verband gestellten Sammelanträgen gelten diese als Förderungswerber.

Weiters ist festgelegt, dass die Anträge auf Sportförderung auch eine Kalkulation für das Vorhaben bzw. ein Projektbudget enthalten müssen. Die Verwendung der Förderungssumme ist belegmäßig nachzuweisen. Für Bauvorhaben sind dabei noch weitergehende Nachweise und Prüfungen hinsichtlich der Baubewilligung vorgesehen. Für die Vorlage der Einnahmen-Ausgaben-Übersicht und der Abrechnungsbelege ist für Sportveranstaltungen eine Frist von drei bzw. bei Bauvorhaben von sechs Monaten vorgeschrieben.

Nach der jeweiligen Beurteilung der Förderungswürdigkeit und der Höhe der Förderung der Veranstaltung stellt die Magistratsabteilung 51 gemäß den vorgegebenen Sitzungsterminen gesammelt für alle zu diesem Termin vollständig vorliegenden und bearbeiteten Förderungsfälle einen Antrag auf Bewilligung an den Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport. In der Zeit von 1996 bis 1999 fanden Sitzungen dieses Gemeinderatsausschusses dreimal im Jahr, u.zw. für das erste, das zweite und gemeinsam für das dritte und vierte Quartal statt. Ab dem Jahr 2000 erfolgten jährlich nur mehr zwei Sitzungen.

Nach erfolgtem Beschluss informiert die Magistratsabteilung 51 die Förderungswerber über die Bewilligung und sendet die Verpflichtungserklärung zu. In dieser ist u.a. festgelegt, dass sich der Förderungswerber zum Nachweis der ordnungs- und widmungsgemäßen Verwendung und Verrechnung der Subventionsmittel durch Vorlage der Abrechnungsbelege bis zu einer festzusetzenden Frist verpflichten muss. Bei Verstoß gegen diese Auflagen ist der Förderungswerber zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet. In dieser Erklärung ist auch die jederzeitige Prüfungsmöglichkeit durch die subventionsgebenden Stellen und das Kontrollamt festgeschrieben.

Erst wenn die vom Förderungswerber unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, weist die Magistratsabteilung 51 die Buchhaltungsabteilung 32 an, die Auszahlung vorzunehmen.

6.2.2 Das Kontrollamt erhob bei sämtlichen im Prüfzeitraum beantragten Förderungen die Zeitdauer vom Einlangen des Antrages in der Magistratsabteilung 51 bis zur Auszahlung der Förderung durch die Magistratsabteilung 6. In der unten stehenden Tabelle sind für die einzelnen Jahre die entsprechenden Daten aufgelistet:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Gesamtzahl der Akten	186	143	167	159	66	74	67
Anzahl der Akten mit einer Dauer bis 60 Tagen	91	26	63	47	11	0	14
Anzahl der Akten mit einer Dauer von 61 bis 120 Tagen	69	99	99	91	45	50	19
Anzahl der Akten mit einer Dauer von 121 bis 180 Tagen	14	12	3	9	6	10	11
Anzahl der Akten mit einer Dauer von über 180 Tagen	12	6	2	12	4	14	23
Höchster Wert vom Einlangen bis zur Auszahlung in Tagen	367	238	384	631	210	335	355
Geringster Wert vom Einlangen bis zur Auszahlung in Tagen	47	54	49	46	57	79	56
Mittelwert aller Akten vom Einlangen bis zur Auszahlung in Tagen	81	82	76	89	85	118	122

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, wurde ein Großteil der Förderungsanträge im Prüfzeitraum innerhalb von drei bis vier Monaten erledigt.

Bei den im Folgenden vorgenommenen detaillierten Wertungen der Antrags erledigung durch das Kontrollamt war zu berücksichtigen, dass für die Auszahlung der Fördermittel die Genehmigung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss erforderlich war und dieser bis 1999 jährlich nur dreimal und ab 2000 nur mehr zweimal jährlich Beschlüsse über die Verteilung der Sportförderungsbeitragsmittel gefasst hatte. Was die Vorbearbeitungen für diese Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses betraf, war festzu-

stellen, dass auf Grund vielfach unvollständiger Anträge zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit regelmäßig noch entsprechende Erhebungen von der Magistratsabteilung 51 vorgenommen werden mussten.

Vom Kontrollamt wurde daher zur Beurteilung einer angemessen erscheinenden zeitlichen Erledigung von Akten zunächst die jeweilige Anzahl der Tage der Zeiträume zwischen den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses berechnet. Da, wie bereits erwähnt, von der Magistratsabteilung 51 bei vielen Anträgen noch Bearbeitungen erforderlich sind und dazu nur eine Sachbearbeiterin zur Verfügung steht, hat das Kontrollamt drei Monate Bearbeitungszeit hinzugerechnet. Die Anzahl der Anträge, bei denen die Zeit von der Antragstellung bis zum Beschluss des Gemeinderatsausschusses die oben berechnete Frist überschritt, sind in der unten stehenden Tabelle ausgewiesen:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Anzahl der Akten über der gesetzten Frist vom Antrag bis zum Beschluss	0	0	1	0	0	0	0
Förderbetrag dieser Akten im Verhältnis zum Gesamtförderbetrag in %	0	0	0,26	0	0	0	0
Mittelwert aller Akten vom Antrag bis zum Beschluss in Tagen	49	50	46	51	48	50	33

Die Begründung für die Überschreitung dieser vom Kontrollamt als angemessen gesehenen Frist bei einem Akt im Jahr 1998 fand sich in den notwendigen umfangreicheren Erhebungen der Förderungswürdigkeit durch die Magistratsabteilung 51.

Weiters wurden Akten, bei denen vom Beschluss des Gemeinderatsausschusses bis zur Auszahlung der Förderung mehr als zwei Monate vergingen, in einer weiteren Tabelle aufgelistet. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Magistratsabteilung 51 den Subventionsnehmern noch die Verpflichtungserklärungen zusenden musste. Dies geschah bis auf wenige begründete Ausnahmen innerhalb weniger Tage. Oftmals wurden

die Verpflichtungserklärungen von den Subventionsnehmern jedoch erst mit erheblicher Verzögerung an die Magistratsabteilung 51 retourniert.

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Anzahl der Akten länger als zwei Monate vom Beschluss bis zur Auszahlung	4	2	4	8	6	18	32
Förderbetrag dieser Akten im Verhältnis zum Gesamtförderbetrag in %	0,65	0,12	0,76	0,19	2,24	36,84	16,85
Mittelwert aller Akten vom Beschluss bis zur Auszahlung in Tagen	32	32	30	37	36	68	89

Die Erhebung des Kontrollamtes hinsichtlich der Akten, welche die vorgenannte Dauer der Erledigung überschritten, ergab, dass in vielen Fällen die Verzögerung auf eine Verspätung bei der Bekanntgabe der Bankdaten, der Vorlage eines Zahlscheines oder der Verpflichtungserklärung durch die Antragsteller zurückzuführen war. Eine dieser Förderungen wurde auf Grund der zeitlichen Verschiebung der Veranstaltung verspätet ausgezahlt. In einem Fall lag eine geringfügige Verzögerung an der Urlaubszeit der Magistratsabteilung 51.

Nach Abschluss der durchzuführenden Arbeiten übermittelt die Magistratsabteilung 51 der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 32 die Anweisung zur Auszahlung des Förderungsbetrages.

Die Einschau des Kontrollamtes ergab, dass die Bearbeitung in der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 32 zügig erfolgte. Lediglich von Ende 2001 bis Anfang 2002 kam es bei einigen Akten infolge der Übernahme der Agenden von der bis dahin zuständigen Buchhaltungsabteilung 3 und infolge der Rechnungsabschlussarbeiten zu Verzögerungen.

Wie das Kontrollamt feststellte, wurde für den Dachverband ASKÖ für das erste Quartal 1999 eine Sportförderung von insgesamt 93.747,96 EUR beantragt, vom Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport in seiner Sitzung vom 14. April 1999, Pr.Z. 144/99-GJS, beschlossen und zur Gebühr gestellt. Hievon wurde am 16. Juni 1999 ein Teilbetrag in der Höhe von 37.854,99 EUR an den Dachverband ASKÖ ausbezahlt. Ein weiterer Teilbetrag von 21.801,85 EUR wurde am 15. November 2002 an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. für zwei im Antrag genehmigte Veranstaltungsstätten überwiesen, wobei in diesen Fällen lt. Angabe der Magistratsabteilung 51 die Stadthalle Rechtsnachfolger des Dachverbandes ASKÖ war. Der Restbetrag von 34.091,12 EUR war bis zum Ende der Prüfung des Kontrollamtes noch nicht an den Dachverband ASKÖ ausgezahlt worden.

Hiezu stellte das Kontrollamt fest, dass die bis zur ihrer Aufhebung mit Erlass der Magistratsdirektion vom 17. Mai 2003, MD-1193-1/01, für alle Dienststellen des Magistrats verbindliche Buchführungsvorschrift im Pkt. 4.1.1.8 ausgeführt hatte, dass Gebührrstellungen, deren Anweisung bis zum Ende der Auslauffrist für das betreffende Jahr der Gebührrstellung nicht vorgenommen werden kann, verboten sind. Eine gleich lautende Vorschrift wurde nach Aufhebung der Buchführungsvorschrift in die Interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungswesens der Magistratsabteilung 6 (IDA 27) aufgenommen.

Der Magistratsabteilung 51 wurde daher empfohlen, umgehend die Zahlungsanordnung an die Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 32 vorzunehmen und den noch aushaftenden Restbetrag an den Dachverband ASKÖ auszahlen zu lassen oder, falls Gründe für die Nichtauszahlung vorliegen, beim zuständigen Gemeinderatsausschuss eine entsprechende Widmungsänderung oder die Zuführung zur Rücklage des Sportförderungsbeitrages zu beantragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Bei der nächsten Antragstellung auf Auszahlung von Mitteln aus

dem Sportförderungsbeitrag wird die Zuführung des Restbetrages von 34.091,12 EUR zur Rücklage beantragt werden.

Der im Jahr 2001 erfolgte Anstieg der Anzahl jener Akten, bei welchen vom Beschluss des Gemeinderatsausschusses bis zur Auszahlung der Förderung mehr als zwei Monate vergangen waren, hatte sich durch Meinungsverschiedenheiten zwischen der Magistratsabteilung 51 und dem Dachverband ASKÖ über formelle Erfordernisse der Antragstellung ergeben.

Wie sich aus der zugehörigen Korrespondenz ergab, legte der Dachverband ASKÖ im Jahr 2001 bei seinen Anträgen zunächst keine Aufteilungsschlüssel für die Weitergabe der Fördermittel an seine Mitgliedsvereine bei. Die Magistratsabteilung 51 verlangte - mit dem Hinweis auf die Vermeidung von Doppelförderungen sowie auf die bisherigen Gepflogenheiten und die Rechtsnatur einer Subvention - vom Verband ASKÖ vor Auszahlung der Förderungsbeträge eine Auflistung der durch den Dachverband geförderten Vereine samt zugeordnetem Subventionsbetrag und Verwendungszweck. Die Auszahlung der entsprechenden Förderungsbeträge erfolgte erst nach Bekanntgabe der jeweils geforderten Auflistung durch den Verband ASKÖ, wodurch sich Zeitspannen von der Antragstellung bis zur Auszahlung von bis zu zehn Monaten ergaben.

Das Kontrollamt stellte bei seiner Einschau fest, dass - wie die Magistratsabteilung 51 ausführte - von den anderen Dachverbänden bzw. dem Wiener Fußball-Verband regelmäßig derartige Auflistungen vorgelegt wurden und der Verband ASKÖ diese Vorgangsweise auch bis in das Jahr 2000 selbst eingehalten hatte.

Der Anstieg der Anzahl der Akten im Jahr 2002, bei welchen vom Beschluss des Gemeinderatsausschusses bis zur Auszahlung mehr als zwei Monate vergangen waren, war lt. Angabe der Magistratsabteilung 51 auf die Verhandlungen mit den Vereinen hinsichtlich der Verlängerung von Pachtverträgen zurückzuführen gewesen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Es wird bemerkt, dass die Magistratsabteilung 51 fallweise vor

Auszahlungen eine Abstimmung mit der Buchhaltung vornimmt, ob von Subventionsempfängern keine Zahlungsrückstände gegenüber der Stadt Wien (Magistratsabteilung 51) bestehen. Infolge der großen Anzahl von zu prüfenden Fällen war in diesem Jahr eine Verzögerung bei der Auszahlung nicht zu vermeiden, um nicht einzelne Empfänger gegenüber bereits geprüften zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

6.2.3 Was den ebenfalls im Pkt. 3 des Prüfersuchens erwähnten Kriterienschlüssel betrifft, stellte das Kontrollamt fest, dass keine in einer Richtlinie festgehaltenen, allgemeinen, inhaltlichen Förderkriterien vorlagen. Eine Zweckbestimmung fand sich jedoch in § 8 des Wiener Sportförderungsbeitragsgesetzes, welcher ausführt, dass die Sportförderungsbeitragsmittel den Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Sportanlagen und -einrichtungen sowie Aufgaben und Ziele des Sports von allgemeiner Bedeutung fördern sollen.

Die Magistratsabteilung 51 führte dazu bereits bei früheren Anfragen an sie stets mit dem Hinweis auf die Entscheidungsfreiheit der bewilligenden Organe (wie Gemeinderat bzw. Gemeinderatsausschuss) aus, dass sie zusätzliche Richtlinien zur zitierten Gesetzesbestimmung nicht als zweckmäßig erachtet. Grundlegende Kriterien, wie Förderungsbedürftigkeit und Förderungswürdigkeit würden lt. Angabe der Magistratsabteilung 51 in jedem Subventionsfall ohnehin geprüft werden.

Ergänzend stellte das Kontrollamt fest, dass die Aufstellung zusätzlicher inhaltlicher Förderungsvoraussetzungen nicht in der Kompetenz der Magistratsabteilung 51 läge, sondern - wenn überhaupt gewünscht - dem zur Entscheidung berufenen Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport bzw. dem beratenden Wiener Landessportrat vorbehalten ist. Diese haben aber solche Kriterien bisher nicht aufgestellt. Zu bemerken ist hiebei, dass die Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane einer Überprüfung durch das Kontrollamt jedenfalls nicht unterliegen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Landessportrat nur Empfehlungen abgeben kann, die für den beschließenden Gemeinderatsausschuss nicht verbindlich sind.



6.2.4 Das Kontrollamt hat weiters in die Unterlagen der durch die Magistratsabteilung 51 abgelehnten Förderansuchen der Jahre 1996 bis 2002 Einschau gehalten und die Gründe für die Ablehnungen in der unten stehenden Tabelle zusammengefasst:

Grund der Ablehnung	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Summe
Knappheit der Budgetmittel	13	15	16	9	18	22	22	115
keine Subventionen für Veranstaltungen außerhalb Wiens/ internationale Veranstaltungen nur Bundesförderung	10	4	9	7	6	5	8	49
bereits (hohe) Subventionen erhalten	11	11	8	1	8	2	6	47
keine Subventionen für den Sportbetrieb	6	3	1	2	5	1	1	19
keine Subventionen für nicht anerkannte Sportart	2	3	4	0	3	1	0	13
nur Sportveranstaltungen werden gefördert, nicht aber Kongresse, Feste usw.	1	4	1	0	2	2	2	12
keine Einzelsportlerförderungen	2	1	0	1	0	1	5	10
nicht im Spielverband des WFV/Dachverbandes	1	1	2	3	2	0	1	10
Subvention erfolgt über den Dachverband	0	0	0	0	3	4	2	9
keine Förderung für den Schulsport	0	0	0	1	2	3	2	8
keine Subventionen für Profivereine	2	2	2	0	1	1	0	8
Diverses	3	4	2	3	8	2	6	28
Jahressumme	51	48	45	27	58	44	55	328

Die Zahl der abgelehnten Förderansuchen betrug im Prüfzeitraum lt. den von der Magistratsabteilung 51 zur Verfügung gestellten Unterlagen insgesamt 321. Da in sieben Fällen zwei Gründe für die Ablehnung gegeben waren (und dies auch Eingang in die vorliegende Übersicht fand), ergab sich eine Gesamtzahl von 328.

Eine betragsmäßige Gesamtsumme dieser abgelehnten Förderansuchen konnte nicht

erhoben werden, weil in vielen Fällen nicht um einen konkreten Betrag angesucht worden war.

Da über die allgemeinen Bestimmungen im Sportförderungsbeitragsgesetz hinaus - aus den bereits erwähnten Gründen - keine detaillierteren Förderkriterien festgelegt sind, konnten die abgelehnten Förderanträge vom Kontrollamt nicht beurteilt werden.

Obgleich dem Kontrollamt eine Wertung im Einzelfall aus den erwähnten Gründen verwehrt war, ergab sich bei der Durchsicht der Förderungen und Ablehnungen, dass keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen insofern erkennbar waren, als die Anträge einzelner Vereine oder Verbände ausschließlich und in wiederholtem Maße zur Genehmigung vorgelegt oder abgelehnt worden wären.

Unabhängig davon erachtete es das Kontrollamt aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für sinnvoll, wenn die Magistratsabteilung 51 die diversen, bei von ihr abgelehnten Förderansuchen immer wieder genannten Ausschließungsgründe für eine Förderung (z.B. keine Subvention für Einzelsportler, Veranstaltungen außerhalb Wiens, Schulsport etc.) übersichtlich zusammenfassen und den Förderungswerbern zur Verfügung stellen würde.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 wird einen Demonstrativkatalog über jene Gründe auflegen, die jedenfalls nicht geeignet sind, Subventionsanträge einer positiven Beschlussfassung zuzuführen.

#### 6.3 Form der Antragstellung

Eine Vorgabe für die Form der Antragstellung durch die Sportorganisationen gibt es seitens der Magistratsabteilung 51 nicht. Was jedoch die Auflagen für die Verwendung der Subventionsmittel betrifft, müssen sich die Subventionsnehmer mit einer von der Magistratsabteilung 51 erstellten Erklärung zur ordnungs- und widmungsgemäßen Verwendung und Verrechnung der Subventionsmittel durch Vorlage der Abrechnungsbelege bis zu einer festzusetzenden Frist verpflichten. Bei Verstoß gegen diese Auflagen

ist der Subventionsnehmer lt. dieser Erklärung zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet. In dieser Erklärung ist auch die jederzeitige Prüfungsmöglichkeit durch die subventionsgebenden Stellen und das Kontrollamt enthalten.

Diese Vorgangsweise war als angemessen zu bezeichnen, da der Zweck der Subvention jeweils durch den Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport genehmigt und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch die Verpflichtungserklärung der Magistratsabteilung 51 den Antragstellern zwingend vorgeschrieben wird.

Unabhängig davon wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, formelle Förderungsrichtlinien über Art und Weise der Antragstellung, Fristen, Vorlage bestimmter Unterlagen usw. zu erstellen, wie dies auch von anderen Magistratsabteilungen bereits erfolgte, und diese auf geeignete Art und Weise - beispielsweise durch die Nutzung moderner Medien - publik zu machen. Dies hätte den Vorteil, dass auch den Antragstellern die formellen Erfordernisse schon im Vorhinein bekannt wären und Diskussionen und Zeitverzögerungen, wie im Falle des Dachverbandes ASKÖ im Jahr 2001, vermieden werden könnten. Zum Teil hat die Magistratsabteilung 51 derartige formelle Kriterien als Ergebnis eines Berichtes des Kontrollamtes (s. TB 1999, S. 475) intern bereits in der Dienstanweisung vom 26. Jänner 1999 umgesetzt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die formalisierten Auszahlungsmodalitäten und die Verpflichtung zu deren Einhaltung werden dem Demonstrativkatalog angeschlossen werden.